

Taufpaten siehe: Taufe.

Testament: Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten. Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Das Testament kann entweder als öffentliches Testament vor einem Richter oder Notar errichtet werden oder als eigenhändiges Testament durch eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

Ein mit der Schreibmaschine geschriebenes Testament ist daher ungültig, ebenso ein Testament, das von einem anderen geschrieben und von dem Erblasser nur unterschrieben worden ist. Die Unterschrift soll den Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten.

Minderjährige können nur ein öffentliches Testament errichten.

In schwierigen Fällen ist daher die Errichtung eines Testaments vor einem Notar anzuraten.

Ist zu befürchten, daß der Erblasser früher sterben wird, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann ein Nottestament (vor 3 Zeugen) errichtet werden. Ein solches Testament verliert seine Gültigkeit, wenn der Erblasser drei Monate nach dessen Errichtung noch lebt.

Bei einem Nottestament können als Zeuge nicht mitwirken: der Ehegatte des Erblassers oder wer mit dem Erblasser verwandt oder verschwägert ist.

Öffentliche Testamente müssen, eigenhändige Testamente können bei dem Amtsgericht in amtliche Verwahrung gebracht werden.

Ehegatten können gemeinschaftlich ein öffentliches, eigenhändiges oder Nottestament errichten.

Das gemeinschaftliche eigenhändige Testament muß von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden unterzeichnet werden. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

Ein Testament, durch das der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat und ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Eine letztwillige Verfügung ist nichtig, soweit der Erblasser von einem anderen durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt worden ist oder wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Todesfall: Zunächst ist ein Arzt um die Ausstellung eines Totenscheins zu ersuchen. Ist der Tod infolge einer Krankheit eingetreten, so stellt der behandelnde Arzt den Totenschein aus, im Falle des Todes im Krankenhaus der leitende Arzt.

Mündliche Anmeldung beim Standesamt, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, bis zum folgenden Werktag. Der Anzeigende soll nach Möglichkeit nächster Angehöriger sein, er muß sich durch Personalausweis legitimieren. Vorzulegen sind: Totenschein, Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde des Verstorbenen. Bei ledigen Verstorbenen ist die Heiratsurkunde der Eltern vorzulegen, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil.

Nach Beurkundung des Sterbefalles fertigt das Standesamt einen Bestattungsschein aus, der für die Bestattung von der Friedhofsverwaltung benötigt wird. Die Sterbeurkunden für die Anträge auf Bezüge aus der öffentlichen Kranken-, Arbeiterrenten- und Angestellten-Versicherung sind kostenfrei. Weitere Urkundausfertigungen kosten DM 1,-, weitere Durchschläge DM -50 das Stück. In allen Fällen steht der Beerdigungsübernehmer (siehe Branchenteil) mit Beratung und Hilfe zur Verfügung.

Anmeldung für die kirchliche Trauerfeier bei dem zuständigen Kirchenbüro oder im Friedhofs Pfarramt, Hmb.-Ohlsdorf, Rübenkamp Nr. 320, Tel. 59 53 40.

Trauerfeier, Kirchliche siehe: Todesfall.

Trauung, Kirchliche: Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, die bezeugen soll, daß die Ehe von Gott gestiftet und nur durch den Tod gelöst werden kann. Nach evangelischer Auffassung ist die Ehe auch ohne kirchliche Trauung gültig.

Nach katholischem Kirchenrecht jedoch sind Ehen nur gültig bei kirchlicher Trauung.

Für die kirchliche Trauung sind folgende Papiere erforderlich: Bescheinigung des Standesamts über die Anordnung des Aufgebots, Tauf- und Konfirmationsbescheinigungen und die standesamtliche Bescheinigung der Eheschließung. Anmeldung beim zuständigen Kirchenbüro (Behördenteil: Kirchen).

Trauzeugen siehe: Eheschließung.

Triptik: Das Triptik ist ein Grenzdokument für das Kraftfahrzeug für den zollfreien Grenzübergang. Es ist eine Bürgschaftserklärung des entsprechenden Automobilklubs, welcher auf Grund internationaler Konventionen und Staatsverträge bei der Zollbehörde des fremden Landes dafür bürgt, daß das Fahrzeug dort nur zum vorübergehenden Aufenthalt benutzt wird und im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und innerhalb seiner Gültigkeit wieder aus dem Ausland nach Deutschland zurückgebracht wird. Triptiks stellen in Hamburg aus:

ADAC, Allgemeiner Deutscher Automobilclub, Gau Hansa Tel. 44 13 61-65 Hansastr. 2 Hamburg 13

AvD-Norddeutscher Automobilclub E.V. Tel. 47 28 30, Heilwigstraße 61 Hamburg 20

Infolge fortschreitender Liberalisierung im internationalen Grenzverkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb Europas werden für die meisten Länder keine Triptiks mehr benötigt. Nähere Auskunft durch die vorgenannten Automobilclubs.

Überfall: 110 anrufen. Nach Meldung der Polizei Ort und eigenen Namen genau angeben. Falscher oder fahrlässiger Hilferuf wird als grober Unfug bestraft.

Umgangsmeldung siehe: Meldepflicht

Unfall: Unfalldienst über Notruf 112 oder 24 82 81 anrufen. Siehe auch: „Erste Hilfe“.

Unfälle durch: Blitzschlag, elektrischen Strom, Ertrinken, Verätzungen, Verbrennungen siehe: „Erste Hilfe“.

Verkehrsunfall:

Bei Verkehrsunfällen ohne Verletzte und ohne Behinderung des Straßenverkehrs Polizei über Notruf 110 anrufen

Bei Verkehrsunfällen mit Verletzten oder wenn Brandgefahr besteht sowie wenn Verkehr behindert

Feuerwehr über Notruf 112 oder 24 82 81 benachrichtigen.

Verletzungen siehe: „Erste Hilfe“.

Verlöbnis heißt das ernsthafte Versprechen des zukünftigen Eheschlusses. Es legt den Verlobten die sittliche Verpflichtung zur Eingehung der Ehe auf. Ein klagbarer Anspruch darauf besteht aber nicht, jedoch besteht die Verpflichtung, bei grundlosem oder verschuldetem Rücktritt dem anderen Teil die Aufwendungen, eingegangenen Verbindlichkeiten und andere im Hinblick auf die zu schließende Ehe getroffenen Maßnahmen zu ersetzen.

Visum: Im europäischen Reiseverkehr ist ein Visum — von den Ostblockstaaten abgesehen — bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten, in Portugal bis zu 2 Monaten, nur noch für Jugoslawien erforderlich. Man beantragt es bei dem Konsulat des betreffenden Landes, siehe Behördenteil — Konsulate —.

Vormundschaft: Der Vormund wird für Minderjährige, die ohne gesetzliche Vertreter sind, und für entmündigte Volljährige bestellt. Er hat Sorgerecht und Sorgepflicht für Person und Vermögen des Mündels.

Die Vormundschaft wird durch das Vormundschaftsgericht Hamburg 36, Drehbahn 36, angeordnet.

Die Übernahme der Vormundschaft ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, sie kann nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden. Er wird vom Gericht zu gewissenhafter Amtsführung verpflichtet und erhält eine Bestallung. Die Vormundschaft endet nach Fortfall der Voraussetzungen oder durch Tod des Mündels.

Wasserrohrbruch: Bei Bruch des Hauptrohrs auf der Straße, der Zuleitung zum Wassermesser oder Undichtwerden des Wassermessers Meldung an die Hamburger Wasserwerke, Tel. 33 91 71, (nicht etwa an die Feuerwehr!)

Bei Undichtwerden der Innenleitung Hauptrohr vor dem Wassermesser abschließen und Installateur benachrichtigen. (Im Branchenteil: Klempner)

Wehrdienst: Durch das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 ist die Wehrpflicht für alle Männer vom vollendeten 18. bis zum 45. Lebensjahr, für Offiziere und Unteroffiziere jedoch bis zum 60. Lebensjahr festgesetzt. Die Beratung, Erlassung und Einberufung der Wehrpflichtigen und Freiwilligen erfolgt durch die Wehrersatzbehörden. In Hamburg sind es die Kreiswehrersatzämter Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Hamburg 13, Sophienterrasse 14, Tel. 44 12 61, das Kreis-Wehrersatzamt Hamburg-Altona, Hamburg 22, Humboldtstr. 51, Tel. 22 22 43, und das Kreis-Wehrersatzamt Hamburg-Harburg, An der Rennkoppel 1a, Tel. 77 58 05.

Auskunft über Einstellungsbedingungen für Freiwillige erteilen die genannten Wehrersatzämter.

Wiederbelebung siehe: „Erste Hilfe“

Wund-Behandlung siehe: „Erste Hilfe“

